

Um die einzelnen Themen besser verstehen zu können, ist deshalb in dem Blatt der Anlage 1 eine vereinfachte Übersicht über die Verteilung der Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung beigefügt.

Dem Verteilungsmaßstab der Niederschlagswasserbeseitigungskosten kommt im Zusammenhang mit den bereits oben genannten Begriffen die entscheidende Bedeutung zu.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich allerdings nur auf die Gebührenstruktur

für die angeschlossenen privaten abflusswirksamen Flächen. Bei dem Maßstab zur Gebühr für die angeschlossenen öffentlichen Verkehrsflächen wird im Allgemeinen

hiervon kein Gebrauch gemacht. Hier herrscht die m²-genaue Abrechnung üblicherweise vor.

„m²-genaue Abrechnung“ der Niederschlagswasserbeseitigungskosten

Die Kosten der Beseitigung des Niederschlagswassers von den angeschlossenen privaten Grundstücksflächen werden verteilt auf die tatsächlich angeschlossenen m² der angeschlossenen Grundstücksflächen.

Gebühreneinheit = [€ / m²]

Jeder Grundstückseigentümer erhält mit seinem Gebührenbescheid eine m²-genaue Abrechnung der zu zahlenden Abwassergebühr für das Niederschlagswasser.

Diese Art der Abrechnung wird im Allgemeinen als die verständlichste und verursachergerechteste

Art der Gebührenberechnung bezeichnet.

Sitzung des Werksausschusses am 09. Oktober 2002 Seite 7

Als nachteilig wird gelegentlich folgendes Argument genannt:

- Erhöhter Aufwand bei der Verwaltung bei Änderungen der privaten Flächen
Stellungnahme der Verwaltung:

Der Verwaltungsaufwand für den Änderungsdienst der Daten unterscheidet sich nicht wesentlich von den anderen bekannten Modellen. Die Gebührenkalkulation gestaltet sich einfacher als bei den anderen bekannten Varianten. Für den Bürger ist ein Gebührenbescheid am leichtesten nachzuvollziehen.

„Gebührensprünge“

Die Gesamtfläche der angeschlossenen privaten Grundstücksflächen wird aufgeteilt in einzelne Einheiten.

Z. B. in Einheiten von 50 m² Größe

Beispiel:

2.763.450 m² Gesamtfläche : 50 m² = 55.269,00 Einheiten

2.487.105,00 € Gesamtkosten Niederschlagswasserbeseitigung : 55.269 Einheiten = 45,00 € / Einheit

An die Kanalisation angeschlossene private befestigte Fläche von 178 m²

178 m² : 50m² = 3,56 Einheiten = aufgerundet 4 Einheiten

4 Einheiten x 45,00 € / Einheit = 180,00 €

Befürworter dieser Regelung erhoffen sich Vereinfachungen im Änderungsdienst. Nachteilig sind die erhöhten Aufwendungen in der Kalkulation. Für den Bürger ist diese Art der Abrechnung weniger transparent. Je nach Größe der Abrechnungseinheiten

(z. B. 250 m²) wird von einem Verlust an Gebührengerechtigkeit gesprochen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die vielfach erwarteten Vereinfachungen beim Änderungsdienst treten nicht ein, da eine genaue Feststellung der angeschlossenen m² sowieso erforderlich ist, um eine Zuordnung zu den einzelnen Klassen vornehmen zu können. Die bisher gesammelten Erfahrungen der Stadtwerke Musterstadt bestätigen das. Das Verfahren führt nicht zur Gebührentransparenz für den Bürger. Die Kalkulation ist aufwändiger als bei einer m²-genauen Abrechnung.

„Grundgebühr“ Niederschlagswasserbeseitigung

Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden im Wesentlichen durch die Fixkosten (kalkulatorische Kosten) bestimmt. Sie betragen in der Regel 60 bis 80 % der Gesamtkosten; am Beispiel der Stadt Musterstadt betragen diese ca. 55 %. In der Rechtsprechung wird es als zulässig angesehen, wenn bis zu 45% der Fixkosten über eine grundstücksbezogene Grundgebühr refinanziert werden. Bezugsmaßstab darf dabei allerdings immer nur die tatsächlich an die Kanalisation angeschlossene Fläche des Grundstückes sein, da Gebühren nur für tatsächlich in Anspruch genommene Leistungen erhoben werden dürfen.

Befürworter dieser Regelung erwarten durch die Erhebung einer Grundgebühr eine Refinanzierung der Niederschlagswasserbeseitigungskosten, wenn zu erkennen ist, dass verstärkte Bemühungen der privaten Grundstückseigentümer vorhanden sind, sich von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung zu verabschieden, indem alternative private Lösungen gesucht werden.

Da anderweitige rechtliche Möglichkeiten vorhanden sind, dies zu verhindern, scheint die Begründung nicht schlüssig.